

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Arval (Schweiz) AG für „Private Offer“

Inhaltsübersicht

A	PRIVATE OFFER	1
1	Vertragsgegenstand	1
2	Geltungsbereich, Vertragsbestandteile und Rangfolge	1
3	Vertragsabschluss und Vertrags- und Dienstleistungsdauer	1
4	Fahrzeugübergabe	2
5	Lieferverzug, Annahmeverzug	2
6	Gebrauchsüberlassung, Eigentum, Instandhaltung, Schadenfälle	2
7	Zahlungspflicht, Entgelt, Fälligkeit und Zahlungsverzug	3
8	Vorzeitige Vertragsbeendigung	4
9	Rückgabe des Fahrzeugs, Endabrechnung	4
10	Bussen, Geldstrafen und entsprechende Kosten	5
11	Arval Assistance	5
12	Ersatzfahrzeug	5
13	Haftpflichtversicherung	6
14	CarCare	6
B	DATENSCHUTZ	7
18	Information	7
19	Einwilligung	7
C	ALLGEMEINES	7
21	Informations- und Mitwirkungspflichten	7
22	Verrechnung, Abtretung und Vertragsübertragung	8
23	Haftungsbeschränkung	8
24	AGB-Änderungen	8
25	Elektronische Kommunikationsmittel	8
26	Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel	8

A	Private Offer	2.3	Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der vorliegenden AGB und denjenigen des Vertrags gehen letztere vor.
1	Vertragsgegenstand		
1.1	Im Rahmen von „Private Offer“ vereinbaren die Parteien den privaten Gebrauch eines individuell konfigurierbaren Fahrzeugs durch den Kunden, welches von Arval (Schweiz) AG (nachfolgend „Arval“) gekauft und dem Kunden in einem Gesamtpaket mit weiteren Leistungen während einer bestimmten Dienstleistungsdauer gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung gestellt wird (gesamtheitlicher Vertrag „sui generis“).	3	Vertragsabschluss und Vertrags- und Dienstleistungsdauer
		3.1	„Private Offer“ steht handlungsfähigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit einem gültigen Führerausweis zur Verfügung.
		3.2	Falls ein Kunde am Abschluss eines Vertrags basierend auf einem unverbindlichen Angebot von Arval interessiert ist, teilt er dies Arval mit und macht die für die weitere Prüfung notwendigen Angaben. Arval prüft und entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein Vertrag abgeschlossen werden kann oder nicht.
2	Geltungsbereich, Vertragsbestandteile und Rangfolge		
2.1	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Arval hinsichtlich „Private Offer“.	3.3	Bei einer positiven Entscheidung stellt Arval dem Kunden das (durch faksimilierte, d.h. mechanisch nachgebildete Unterschrift) vorunterzeichnete Vertragsdokument zu.
2.2	Die Spezifizierung der einzelnen vertraglichen Leistungen erfolgt in einem schriftlichen „Private Offer“-Vertrag (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Kunden und Arval.	3.4	Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung und Retournerung des Vertragsdokuments durch den Kunden zu.

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG - Suurstoffi 22 - 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 73

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 41 748 37 73

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- den zustande. Arval bestätigt dem Kunden den Erhalt und das Zustandekommen des Vertrags per Email.
- 3.5 Der Vertrag fällt dahin, wenn der Liefervertrag zwischen Arval und dem Lieferanten des vom Kunden gewünschten Fahrzeugs nicht gültig zustande kommt.
- 3.6 Arval und der Kunde vereinbaren eine feste Dienstleistungsdauer. Diese beginnt im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs. Mit Ablauf der vereinbarten Dienstleistungsdauer endet auch der Vertrag.
- 4 Fahrzeugübergabe**
- 4.1 Das Fahrzeug wird dem Kunden vom Lieferanten übergeben. Der Kunde nimmt das Fahrzeug im Namen und im Auftrag von Arval als deren Stellvertreter in Besitz, wodurch Arval das Eigentum am Fahrzeug erwirbt.
- 4.2 Die mit der Lieferung des Fahrzeugs verbundenen Kosten (z.B. Transport, Gebühren für die erste Zulassung des Fahrzeugs) sind im vereinbarten monatlichen Entgelt enthalten.
- 4.3 Der Kunde hat das Fahrzeug unverzüglich auf vertragsgemässen Zustand, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis Arval und dem Lieferanten in einem Übergabeprotokoll schriftlich mitzuteilen. Das Übergabeprotokoll enthält insbesondere die Angabe des Kilometerstands und das mit dem Fahrzeug gelieferte Zubehör.
- 5 Lieferverzug, Annahmeverzug**
- Lieferverzug*
- 5.1 Wird das Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht geliefert, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen Arval zu, soweit Arval dies nicht zu vertreten hat.
- Annahmeverzug*
- 5.2 Verweigert der Kunde die Übernahme des vertragsgemäss bereitgestellten Fahrzeugs, kann Arval nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen auf die Leistung des Kunden verzichten und eine Entschädigung von maximal 15% der Summe des Fahrzeuglistenpreises und den Preisen für zusätzlich ausgewählte Optionen (Zubehör) (zzgl. MWST) fordern. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Übernahme endgültig verweigert oder offenkundig zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht imstande ist.
- 6 Gebrauchsüberlassung, Eigentum, Instandhaltung, Schadenfälle**
- Gebrauchsüberlassung, Eigentum und Verfügungsberechtigung*
- 6.1 Arval überlässt dem Kunden das Fahrzeug für die vereinbarte Dienstleistungsdauer zum Gebrauch.
- 6.2 Arval ist und bleibt Eigentümerin des Fahrzeugs und als solche alleine über das Fahrzeug verfügungsbe-rechtigt.
- 6.3 Arval ist jederzeit berechtigt, eine Besichtigung oder Begutachtung des Fahrzeugs vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, daran mitzuwirken und gestattet Arval hiermit unwider-ruflich den Zugang zum Standort, an welchem sich das Fahrzeug befindet.
- Weitere Fahrzeugnutzer*
- 6.4 Der Kunde darf das Fahrzeug zeitweilig Personen mit Wohnsitz in der Schweiz überlassen, die mindes-tens 20 Jahre alt sind und einen gültigen Führeraus-weis besitzen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer über die vertraglichen Regelungen zwischen Arval und dem Kunden infor-miert ist und die erforderlichen Mitwirkungspflichten für den Kunden erfüllt. Der Kunde ist für das Verhal-ten der Fahrzeugnutzer verantwortlich.
- Sorgfaltspflicht, Unterhalt und Wartung*
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bestim-mungsgemäss mit Sorgfalt und Rücksichtnahme zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen, das Fahr-zeug in einem ordnungsgemässen und funktionsfä-higen Zustand zu erhalten und dabei die Gebrauchs-, Unterhalts- und Wartungsvorschriften des Herstel-lers sowie behördliche Anordnungen (z.B. techni-sche Kontrollen) zu beachten (zur Kostentragung vgl. nachfolgend). Entsprechende Arbeiten sind in einer vom Hersteller oder von Arval autorisierten Werkstatt in der Schweiz durchführen zu lassen. Alle Schäden (auch allfällige Bussen), welche durch eine Missachtung dieser Pflichten verursacht werden, trägt der Kunde.
- Kostentragung*
- 6.6 Die Kosten für die periodische Wartung nach den Vorschriften des Herstellers und gesetzlich vorge-schriebene, technische Kontrollen sowie die Kosten für den Ersatz von Einzelteilen, im Vertrag enthal-tene Optionen (Zubehör), soweit sie durch den nor-malen Gebrauch des Fahrzeugs notwendig werden, sind im vereinbarten monatlichen Entgelt enthalten.
- 6.7 Für Wartungsarbeiten sowie den Ersatz von Einzel-teilen (insb. Reifen) im Betrag von mehr als CHF 200.00 (exkl. MWST) hat der Kunde durch die entsprechende Garage vorgängig die Zustimmung von Arval einzuholen zu lassen. Arval behält sich vor, Arbeiten nicht ausführen bzw. Einzelteile nicht ersetzen zu lassen, soweit dadurch die Sicherheit und Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt wird.
- Schadenfälle*
- 6.8 In Schadenfällen lässt Arval (gegebenenfalls unter Beizug eines Experten) den Schaden und die Repa-

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG - Suurstoffi 22 - 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 73

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 41 748 37 73

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- raturkosten prüfen und klärt ab, von wem diese getragen werden müssen. Arval teilt dem Kunden das Ergebnis der Prüfung mit und beauftragt nach eigenem Ermessen eine von ihr ausgewählte Reparaturwerkstatt mit den Arbeiten. Der Kunde ist nicht befugt, Reparaturarbeiten selbst auszuführen oder selbständig durch Dritte ausführen zu lassen.
- Mitwirkungspflichten bei Unterhalt, Wartung und Reparaturen*
- 6.9 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug für Unterhalt, Wartung oder Reparaturen innert nützlicher Frist einer offiziellen Markenvertretung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückzahlung, einen Aufschub oder eine Herabsetzung des vereinbarten Entgelts (zum Recht auf ein Ersatzfahrzeug vgl. Ziff. 12).
- Informationspflichten bei Unterhalt, Wartung und Reparaturen*
- 6.10 Der Kunde ist verpflichtet, Werkstätten, Händler oder Lieferanten, die mit Wartungs- oder Reparaturarbeiten bzw. Ersatzteilverkauf betraut werden sollen, unverzüglich darüber zu informieren, dass es sich beim betreffenden Fahrzeug um ein Fahrzeug von Arval handelt. Er hat die Garage gegebenenfalls zu beauftragen, die Zustimmung von Arval gemäss Ziff. 6.7 einzuholen.
- 6.11 Der Kunde ist verpflichtet, Arval jeden Schadenfall im Zusammenhang mit dem Fahrzeug unter Beilage des europäischen Unfallprotokolls unverzüglich schriftlich mitzuteilen und das Fahrzeug (sofern fahrfähig) in die von Arval auszuwählende Werkstatt zu überbringen.
- Bereifung*
- 6.12 Der Kunde hat die gesetzlichen Vorschriften zur Bereifung des Fahrzeugs zu beachten und die Reifen entsprechend zu wechseln (Winter-/Sommerreifen) bzw. ersetzen zu lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden, welche durch Missachtung dieser Pflichten verursacht werden. Reifenmarke und Lieferant werden von Arval bestimmt, wobei ausschliesslich Premiumreifen gewählt werden. Die Kosten für den Kauf von Reifen sind, soweit sie durch den normalen Gebrauch des Fahrzeugs notwendig werden, im vereinbarten monatlichen Entgelt enthalten.
- Sachliche und räumliche Einschränkungen des Gebrauchs*
- 6.13 Der Kunde darf das Fahrzeug nur zu privaten Zwecken gebrauchen. Der Kunde darf das Fahrzeug weder zu gewerblichen Zwecken noch für Geschwindigkeits-, Ausdauer-, Geschicklichkeits-, andere Wettfahrten oder ähnliche Zwecke, für Fahrstunden, zur Untermiete oder für den entgeltlichen Personentransport gebrauchen. Die Verwendung für den Transport von Gefahrgütern sowie die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings ist nur nach vorgängiger
- schriftlicher Zustimmung durch Arval bei Vorhandensein eines speziellen Versicherungsschutzes zulässig.
- 6.14 Der Kunde darf das Fahrzeug nur in denjenigen Ländern führen, die im internationalen Versicherungsausweis („Grüne Karte“) ausdrücklich aufgeführt sind (vgl. Ziff. 13.2).
- Zugriffe Dritter*
- 6.15 Der Kunde hat das Fahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z.B. Beschlagnahme, Zwangsversteigerung, -vollstreckung) freizuhalten und Arval in solchen Fällen sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten, welche Arval zur Abwehr von Zugriffen Dritter und zur Wahrung ihrer Rechte am Fahrzeug aufwendet, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Massnahmen Dritter seien von Arval verschuldet worden.
- 7 Zahlungspflicht, Entgelt, Fälligkeit und Zahlungsverzug**
- Zahlungspflicht und Entgelt*
- 7.1 Der Kunde schuldet Arval für die Leistungen aus diesem Vertrag ein fixes Entgelt, welches im Vertrag vereinbart wird und monatlich zu zahlen ist („Kosten pro Monat“).
- Abgaben*
- 7.2 Arval ist berechtigt, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag bei ihr erhobene Mehrwertsteuer auf den Kunden zu überwälzen. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz oder werden neue Abgaben in Zusammenhang mit der Existenz oder dem Betrieb des Fahrzeugs, den Dienstleistungen oder dem Vertrag eingeführt, ist Arval berechtigt, diese Mehrkosten ebenfalls auf den Kunden zu überwälzen und dementsprechend das vereinbarte Entgelt ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen oder allfällige bei ihr angefallenen Abgaben dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Die Fahrzeugsteuer (Verkehrsabgabe) ist im vereinbarten monatlichen Entgelt enthalten.
- Fälligkeit*
- 7.4 Die Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts hat innert der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Frist zu erfolgen.
- Fortbestand Zahlungspflicht*
- 7.5 Die Zahlungspflicht für das vereinbarte Entgelt wird nicht aufgehoben, hinausgeschoben oder herabgesetzt, wenn der Kunde das Fahrzeug, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Wartungs-, Reparaturarbeiten), nicht nutzen bzw. gebrauchen kann (zum Recht auf ein Ersatzfahrzeug vgl. Ziff. 12).

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG - Suurstoffi 22 - 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 73

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 41 748 37 73

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

Zahlungsverzug

- 7.6 Wird eine Rechnung nicht fristgemäss bezahlt, befindet sich der Kunde ohne weitere Inverzugsetzung oder Mahnung in Verzug. Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Für jede weitere Mahnung schuldet der Kunde Arval eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 30.00. Arval kann ein Inkassounternehmen im In- oder Ausland beauftragen oder die Forderung abtreten.

8 Vorzeitige Vertragsbeendigung*Durch Arval*

- 8.1 Arval ist zur vorzeitigen, fristlosen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der nachstehenden Sachverhalte eintritt:

- Der Kunde ist mit der Bezahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts oder der Bezahlung sonstiger Forderungen von Arval in Verzug und lässt auch eine Mahnung unbeachtet;
- Die im Vertrag vereinbarten Maximalkilometer sind erreicht;
- Das Fahrzeug verliert aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Zulassung in der Schweiz oder wird in einem Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren beschlagnahmt oder eingezogen;
- Mit dem Fahrzeug wurde eine Straftat (insb. grobe Verkehrsregelverletzung) begangen oder es besteht ein entsprechender dringender Verdacht. Arval entscheidet nach eigenem Ermessen endgültig, ob diese Voraussetzung erfüllt ist;
- Beim Kunden treten Umstände ein, welche die Durchsetzung der Rechte von Arval gefährden oder erschweren können;
- Es droht eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bzw. eine solche ist bereits eingetreten (z.B. Einstellung der Zahlungen, Gesuch um Nachlassstundung, Konkursöffnung, Arrest etc.);
- Der Kunde verliert seine Handlungsfähigkeit, wird darin eingeschränkt oder stirbt;
- Der Versicherungsschutz für das Fahrzeug kann aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, nicht mehr zu Prämien und Bedingungen abgeschlossen werden, die für Arval nach eigenem Ermessen als akzeptabel gelten, ein Versicherungsvertrag wird aufgeschoben oder das Fahrzeug von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen bzw. der Versicherungsschutz entfällt;
- Das Fahrzeug erleidet einen Totalschaden;
- Der Kunde gebraucht das Fahrzeug vertragswidrig, lässt einen solchen Gebrauch zu oder bezieht vertragswidrig Service-Dienstleistungen;
- Der Kunde hat bei Abschluss des Vertrags unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht oder Tatsachen/Umstände verschwiegen, bei deren Kenntnis Arval den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

- Der Kunde verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland;
- Der Kunde macht die erforderlichen Angaben zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen von Arval nicht;
- Gegen den Kunden wird eine Strafuntersuchung eröffnet;
- Nach der Beurteilung von Arval sind Reparatur-, Wartungs- oder andere Kosten eines Fahrzeugs übermässig.

Durch den Kunden

- 8.2 Der Kunde bzw. seine Erben sind zur vorzeitigen, fristlosen Vertragsbeendigung berechtigt, wenn einer der nachstehenden Sachverhalte eintritt:

- Der Kunde kann das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr gebrauchen (die gesundheitliche Beeinträchtigung darf dabei keine vorübergehende sein);
- Längerfristige, nicht selbstverschuldete Erwerbslosigkeit, welche nachweislich dazu führt, dass die Zahlungspflicht aus dem vorliegenden Vertrag nicht mehr erfüllt werden kann, ohne dass der Kunde in sein betriebsrechtliches Existenzminimum eingreifen muss;
- Der Kunde verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland;
- Der Kunde stirbt oder wird von einem Gericht für verschollen erklärt.

- 8.3 Im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags entfällt die Berechtigung zum Bezug der damit zusammenhängenden, vereinbarten Service-Dienstleistungen.

Kostenfolge

- 8.4 Arval ist im Falle der vorzeitigen Beendigung berechtigt, die im Zeitpunkt der Beendigung fälligen, nicht bezahlten monatlichen Entgelte zuzüglich Verzugszinsen in einer einmaligen Zahlung einfordern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Rückgabe des Fahrzeugs und zur Endabrechnung (Ziff. 9). Allfällige weitere Forderungen und Schadenersatz bleiben vorbehalten.

9 Rückgabe des Fahrzeugs, Endabrechnung*Rückgabepflicht*

- 9.1 Am Ende der Dienstleistungs- bzw. Vertragsdauer oder bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungsgemässen, der vereinbarten Kilometerleistung sowie dem Alter des Fahrzeugs entsprechenden Zustand und mit allem Zubehör, Papieren und Schlüsseln an einem von Arval zu bestimmenden Ort zurückzugeben. Die Rückgabemodalitäten sind im Leitfaden „Fahrzeugrückgabe“ geregelt, der im Driver Center unter www.arval.ch abrufbar ist. Ein Retentionsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG - Suurstoffi 22 - 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 73

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 41 748 37 73

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- 9.2 Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen, welche der Kunde auf eigene Kosten und mit Einverständnis von Arval angebracht hat, sind rückstands- und schadenfrei zu entfernen, d.h. dass dadurch am Fahrzeug kein Schaden entstehen darf. Arval ist nicht verpflichtet, den Kunden für von ihm angebrachtes Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen, die im Sinne dieser Bestimmung nicht entfernt werden können, zu entschädigen. Vielmehr kann Arval Schadenersatz für den Fall verlangen, dass vom Kunden angebrachtes Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen nicht rückstands- und schadenfrei durch den Kunden entfernt werden.
- 9.3 Bringt der Kunde das Fahrzeug nicht rechtzeitig an den von Arval bezeichneten Ort zurück, so ist Arval berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden am jeweiligen Standort abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Arval oder die von ihr beauftragte Person sind berechtigt, zu diesem Zweck das Grundstück oder die Räumlichkeiten, in denen sich das Fahrzeug befindet, zu betreten. Der Kunde schuldet Arval für die Zeitdauer zwischen dem rechtzeitigen und dem effektiven Rückgabetermin eine Entschädigung in der Höhe des vereinbarten Entgelts pro rata. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde hat weiterhin alle vertraglichen Pflichten einzuhalten.
- Schadensexpertise / Kilometerabrechnung*
- 9.4 Nach der Rückgabe des Fahrzeugs beauftragt Arval einen Sachverständigen mit einer Expertise über die Schäden, welche nicht der normalen Abnutzung entsprechen (z.B. grössere Beulen, Kratzer, Schäden durch Werbeaufschriften, nicht durchgeführte, vorgegebene Wartungen etc.) und über die Kosten für deren Behebung, wobei der „Leitfaden zur Rückgabe von Personenfahrzeugen“ von Arval zu berücksichtigen ist. Ist der Kunde mit den ermittelten Kosten nicht einverstanden, kann er dies Arval innert drei Tagen nach Übermittlung der Expertise schriftlich oder per E-Mail mitteilen und unverzüglich auf eigene Kosten bei einem anderen Sachverständigen, der Mitglied des Schweizer Verbandes der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen ist, eine Expertise in Auftrag geben. Sind alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist die vom Kunden in Auftrag gegebene Expertise für beide Parteien verbindlich, ansonsten gilt die Expertise des von Arval beauftragten Sachverständigen.
- 9.5 Die ermittelten Kosten für die Behebung von Schäden, welche nicht der normalen Abnutzung entsprechen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ebenso allfällige Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten, Schlüsseln und anderem Zubehör.
- 9.6 Die im Vertrag vereinbarte Kilometerleistung des Fahrzeugs wird geprüft. Bei deren Über- oder Unterschreitung erfolgt eine Abrechnung zu den im Vertrag festgelegten Sätzen für Mehr- und Minderkilometer, wobei Arval dem Kunden maximal 10'000 Minderkilometer zurückerstattet.
- 9.7 Der Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs, d.h. sobald Arval über das Fahrzeug mit Ausstattung und Dokumenten verfügen kann, ist für die Berechnung von Mehr-/Minderkilometern in der Endabrechnung massgebend.
- 10 Bussen, Geldstrafen und entsprechende Kosten**
- 10.1 Der Kunde hält Arval mit Bezug auf Bussen, Geldstrafen und sämtliche Kosten (insb. Anwalts-, Gerichts- oder Verfahrenskosten, aber auch Ansprüche Dritter) in Zusammenhang mit Gesetzesübertretungen, Vergehen oder Verbrechen sowie den entsprechenden Verfahren vollständig schadlos, es sei denn, diese seien nachweislich von Arval selbst verübt worden.
- 10.2 Arval ist berechtigt, Behörden, Gerichten und anderen Forderungsinhabern Name und Anschrift des Kunden und/oder des jeweiligen Fahrers mitzuteilen. Arval ist nicht verpflichtet, über derartige Mitteilungen den Kunden und/oder den/die Fahrer zu informieren.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, Arval alle in Zusammenhang mit Ziff. 10.1 und 10.2 erforderlichen Informationen, insbesondere den Vor- und Nachnamen und die Privatadresse des betroffenen Fahrers, mitzuteilen.
- 10.4 Kommt der Kunde trotz wiederholter Aufforderung durch Arval seinen Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 10.3 nicht nach, kann Arval eine Gebühr von CHF 200.00 verlangen.
- 11 Arval Assistance**
- 11.1 Arval stellt mit der Dienstleistung „Arval Assistance“ einen 24-Stunden-Service zur Verfügung, bei welchem bei Unfällen oder Schadenfällen in ganz Europa ein Pannendienst angefordert werden kann. Die Kosten für „Arval Assistance“ sind im vereinbarten monatlichen Entgelt enthalten.
- 12 Ersatzfahrzeug**
- 12.1 Der Kunde hat Anspruch auf Überlassung eines Ersatzfahrzeugs in der vereinbarten Kategorie, für die Dauer von Wartungs- oder Reparaturarbeiten. Die Kosten für das Ersatzfahrzeug sind im vereinbarten monatlichen Entgelt enthalten.
- 12.2 Für das Ersatzfahrzeug gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Drittpartei, welche das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, sowie die entsprechenden separaten Versicherungsbedingungen.

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG - Suurstoffi 22 - 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 73

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 41 748 37 73

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- 13 Haftpflichtversicherung**
- 13.1 Arval ist Halterin des Fahrzeugs und schliesst eine Haftpflichtversicherung ab, die mindestens dem gesetzlichen Obligatorium entspricht und deren Kosten im monatlichen Entgelt enthalten sind.
- 13.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherungsschutz nur in der Schweiz und in den Ländern gilt, die im internationalen Versicherungsausweis aufgeführt sind. Das Fahrzeug darf nicht in einem Land geführt werden, welches nicht zu diesen Ländern gehört.
- 14 CarCare**
- 14.1 Die Dienstleistung „CarCare“ sieht vor, dass Arval für die nachfolgend beschriebenen Schadenereignisse die damit verbundenen Reparatur- und Reinigungskosten übernimmt.
- 14.2 Arval trägt die Reparatur- und Reinigungskosten für Schäden am Fahrzeug, welche durch die nachfolgenden Ereignisse entstehen:
- Kollision infolge eines plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkenden Ereignisses (z.B. Zusammenstoss, Anprall, Umstürzen, Abstürzen, Einsinken, böswillige Handlung Dritter)
 - Feuer, ausgenommen bei Brand als Folge eines Herstellerfehlers während der Garantiezeit
 - Elementarschäden
 - Glasbruch (Bruch von Front-, Seiten-, Heck- oder Dachscheiben aus Glas oder Glasersatz)
 - Schäden am parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte (max. zwei Mal pro Jahr)
 - Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Raub oder Entwendung zum Gebrauch, nicht jedoch Veruntreuung
 - Schneerutsch
 - Kollision mit Tieren, Tierbiss
 - böswillige Beschädigung.
- 14.3 Keine Kostentragung durch Arval erfolgt bei Vorliegen eines Totalschadens. Dieser liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen oder wenn das gestohlene bzw. entwendete Fahrzeug nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Diebstahlmeldung gemäss Ziff. 21.1 bei Arval gefunden wird. Im Falle des Totalschadens erlischt der Vertrag für das betreffende Fahrzeug mit der Bestätigung des Totalschadens durch Arval. Arval entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein Totalschaden vorliegt oder nicht.
- 14.4 Im Falle der Beendigung des Vertrags wegen Totalschadens wird auch über die Mehr- oder Minderkilometer nach Massgabe von Ziff. 9.6 während der Dienstleistungsdauer abgerechnet, soweit dies möglich ist.
- 14.5 Sofern das Fahrzeug nach einem Schadenfall im Sinne von Ziff. 14.2 nicht mehr in die von Arval auszuwählende Reparaturwerkstatt gefahren werden kann, übernimmt Arval die Kosten für die Bergung des Fahrzeugs und den Transport zur Reparaturwerkstatt auf eigene Kosten.
- 14.6 Bei Schäden im Sinne von Ziff. 14.2 infolge einer Kollision durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkenden Ereignisses sind alle Schäden bis zum Maximalbetrag von CHF 500.00 vom Kunden zu tragen.
- 14.7 Der Kunde trägt die Reparatur- und Reinigungskosten für Schäden am Fahrzeug, welche durch die nachfolgenden Ereignisse entstehen:
- durch das Ladegut, sofern diese nicht in Zusammenhang mit einer Kollision stehen, deren Schaden Arval zu tragen hat
 - bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlerngänge etc.)
 - bei vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, beim Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt, sowie beim Führen des Fahrzeugs im angetrunkenen oder sonst fahrunfähigen Zustand
 - durch Diebstahl, Raub oder Entziehung von Zubehör oder Fahrzeugteilen, nicht aber des Fahrzeugs selbst
 - durch Diebstahl, Raub, Entziehung oder Entwendung zum Gebrauch des Fahrzeugs, wenn dieses parkiert und nicht abgeschlossen war oder den Kunden, oder andere Nutzer, für deren Verhalten der Kunde gemäss Ziff. 6.4 verantwortlich ist, sonst ein Mitverschulden trifft
 - bei Verursachung durch Personen, die das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, falls der Kunde von der Entwendung wusste oder hätte wissen müssen
 - bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung durch den Kunden oder andere Nutzer, für deren Verhalten der Kunde gemäss Ziff. 6.4 verantwortlich ist.
- 14.8 Schäden durch Zerkratzen der Lackierung oder Beschädigung von Zierklebern hat in jedem Fall der Kunde zu tragen.
- 14.9 Die Parteien halten fest, dass der Kunde verpflichtet ist, das Fahrzeug sorgfältig und vertragsgemäss zu gebrauchen. Schäden, welche aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen und gemäss CarCare nicht von Arval zu tragen sind, gehen zulasten des Kunden.
- 14.10 Der Kunde trägt die Reparatur- und Reinigungskosten für sämtliche Schäden an Ersatzfahrzeugen,

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG - Suurstoffi 22 - 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 73

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 41 748 37 73

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- welche ihm Arval zur Verfügung stellt (vorbehalten bleiben die separaten Vertrags- und Versicherungsbedingungen der jeweiligen Drittpartei, welche das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, vgl. Ziff. 12.2).
- 14.11 Arval übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die im Fahrzeug mitgeführt werden. Es steht dem Kunden frei, sich gegen diese Ereignisse zu versichern.
- 14.12 Der Kunde ist verpflichtet, Arval für die Dienstleistung CarCare eine monatliche Vergütung zu entrichten, die im Vertrag als Teil des monatlichen Entgelts vereinbart wird.
- B DATENSCHUTZ**
- 18 Information**
- 18.1 Der Schutz von personenbezogenen Daten ist der BNP Paribas-Gruppe, zu der Arval gehört, ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen des Datenschutzes (und der Datenschutzrichtlinie der Gruppe) wurden strenge datenschutzrechtliche Grundsätze definiert, die für die gesamte Gruppe gelten. Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Datenschutzrichtlinie liegt diesen AGB bei. Die Datenschutzrichtlinie der Gruppe steht auf der Website von BNP Paribas zum Download zur Verfügung. Die Kundeninformation zum Datenschutz mit ausführlichen Informationen über den Schutz personenbezogener Daten durch Arval ist auf der Webseite von Arval aufgeschaltet.
- 18.2 Zur Berechnung allfälliger Mehr- und/oder Minderkilometer erhebt Arval die mit dem Fahrzeug gefahrene Kilometerzahl über ein in diesem eingebautes Zähl-System. Eine Aufzeichnung und/oder Auswertung der Bewegungsdaten (Standort-Tracking) findet dabei nicht statt.
- 18.3 Im Falle eines Diebstahls oder einer Veruntreuung oder eines sonstigen Abhandenkommens des Fahrzeugs kann Arval dieses über ein im Fahrzeug eingebautes Lokalisierungs-System orten.
- 18.4 Arval kann einzelne Funktionen und Dienstleistungen (z.B. Erhebung und Bearbeitung von Daten, Betrieb und Unterhalt von IT-Systemen und Logistik, Kreditrisikoüberwachung, Kreditanalyse, Posteingangsscanning, Dokumentenverwaltung und -verwahrung, Wartung-, Reparatur- und Assistance-Dienstleistungen etc.) ganz oder teilweise an einen Dritten im In- oder Ausland auslagern (Schweiz und Länder im EU/EWR-Raum). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Arval sämtliche ihr vorliegenden Daten des Kunden, insbesondere auch Personendaten, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag bei ihm oder Dritten erhoben hat bzw. durch Dritte hat erheben lassen zu diesen Zwecken an eine solche Drittpartei übermitteln kann, sofern diese ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet wird.
- 19 Einwilligung**
- 19.1 Der Kunde ermächtigt Arval, zum Zweck der Bonitätsbeurteilung sowie für die Abwicklung und Bearbeitung des Vertrags bei öffentlichen und privaten Stellen (z.B. Wirtschaftsauskunfteien, Intrum AG, CRIF AG oder anderen geeigneten Informations- und Auskunftstellen) Auskünfte über den Kunden einzuholen. Unter die einzuholenden Informationen fallen insbesondere Angaben zu den Personalien, der Zahlungsfähigkeit sowie weiteren finanziellen Verpflichtungen des Kunden.
- 19.2 Der Kunde ermächtigt Arval zur Personalisierung ihrer Angebote durch Werbeprodukte oder Dienstleistungen, die mit der Situation und dem Profil des Kunden übereinstimmen, die erreicht wird durch:
- Segmentierung von Interessenten und Kunden;
 - Analyse von Gewohnheiten und Präferenzen in den verschiedenen Kanälen (Besuche in Niederlassungen, bei Vermittlern, Auskunfteien, E-Mails oder Nachrichten, Besuche auf Website usw.);
 - Vergleich der Produkte oder Dienstleistungen, die der Kunde bereits erhalten hat oder nutzt mit anderen Daten, die Arval von ihm verarbeitet;
 - Analyse der Anzahl gefahrenen Kilometer.
- 19.3 Dem Kunden steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.
- C ALLGEMEINES**
- 21 Informations- und Mitwirkungspflichten**
- 21.1 Der Kunde ist verpflichtet, Arval jedes (auch bloss versuchte) Delikt in Zusammenhang mit dem Fahrzeug sowie dessen Verlust unverzüglich mitzuteilen. Bei einem (versuchten) strafrechtlich relevanten Delikt ist der Kunde zudem verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.
- 21.2 Sollten sich die vom Kunden bei Vertragsabschluss gemachten Angaben (insb. Name, Adresse, Wohnsitz, Nationalität, Einkommens- und Vermögenssituation etc.) im Laufe der Vertragsbeziehung ändern, so ist der Kunde verpflichtet, diese Änderungen gegenüber Arval umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland ist Arval zwingend vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- 21.3 Der Kunde ist verpflichtet, eine drohende oder durchgeführte Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs oder eine allfällige Konkurseröffnung umgehend mit eingeschriebenem Brief an Arval mitzuteilen und das zuständige Betreibungsamt, Konkursamt oder die Strafuntersuchungsbehörde sowie andere zuständige Behörden in der Schweiz oder im Ausland umgehend auf das Eigentum von Arval am Fahrzeug hinzuweisen. Der Kunde trägt die Kosten, die Arval bei der Geltendmachung ihres Eigentums am Fahrzeug entstehen.

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG – Suurstoffi 22 – 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 73

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 41 748 37 73

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

22 Verrechnung, Abtretung und Vertragsübertragung

- 22.1 Arval ist zur Verrechnung ihrer Ansprüche mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden berechtigt. Der Kunde darf von Arval anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus einem Vertrag mit dem monatlichen Entgelt desselben Vertrags verrechnen. Im Übrigen ist die Verrechnung für den Kunden ausgeschlossen
- 22.2 Arval ist berechtigt, ihre Rechte aus dem Vertragsverhältnis bzw. das gesamte Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Kunden jederzeit an eine Drittperson abzutreten bzw. auf diese zu übertragen.
- 22.3 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Arval ist der Kunde nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis bzw. das gesamte Rechtsverhältnis zwischen ihm und Arval an eine Drittperson abzutreten bzw. auf diese zu übertragen.

23 Haftungsbeschränkung

- 23.1 Hat Arval für einen Schaden des Kunden egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Hilfspersonen einzustehen, ist die Haftung von Arval - soweit gesetzlich zulässig - auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In den Fällen in denen die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.
- 23.2 Arval haftet nicht für mittelbare Schäden, die nicht direkt aus dem Schadensereignis entstanden sind. Arval haftet ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

24 AGB-Änderungen

- 24.1 Änderungen dieser AGB gibt Arval dem Kunden in geeigneter Form bekannt. Die Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht; fristwährend ist die Absendung des Widerspruchs.

25 Elektronische Kommunikationsmittel

- 25.1 Arval ist ermächtigt, im Rahmen der Vertragsabwicklung via elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, SMS) an die vom Kunden explizit angegebenen Nutzer-Adressen zu kommunizieren. Arval kann, wo der Kunde der Bekanntgabe seiner Daten zugestimmt hat, diese elektronisch übermitteln.
- 25.2 Elektronische Kommunikationskanäle sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen in der Regel nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt und Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung, Viren etc. Arval lehnt jede Haftung für Schä-

den im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation ab soweit kein Fehlverhalten vorliegt. Der Kunde anerkennt insbesondere, dass Arval via elektronische Kanäle weder buchungsrelevante noch zeitkritische Informationen zugehen sollen.

26 Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 26.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und/oder des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 26.2 Diese AGB, der Vertrag sowie die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht. Der Erfüllungsort ist am Sitz von Arval.
- 26.3 Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 26.4 Sollte eine Regelung dieser AGB oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser AGB bzw. des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Regelung entspricht.

AGB Version 1.0

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG - Suurstoffli 22 - 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 73

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 41 748 37 73

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch